

c) als Lieferdatum gilt das Datum des Anbord-Konnessements oder des Flußladescheines.

3. Bei Lieferungen unter den Bedingungen cif und c & f gilt folgendes:

- a) Der Verkäufer trägt alle Transportkosten bis zum Zeitpunkt des Einlaufens des Schiffes im Löschhafen; der Käufer trägt alle Kosten für das Löschen der Ware aus den Schiffsräumen, jedoch trägt der Käufer diese Kosten nicht bei Beförderungen mit Linienschiffen, bei denen die Löschkosten in den Frachtkosten enthalten sind;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt des Überganges der Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Anbord-Konnessements oder des Flußladescheines.

4. Bei Beförderungen auf dem Wasserwege kann in den Verträgen vereinbart werden, wer die Kosten für die Staumaterialien trägt.

§ 11

Bei Beförderungen auf dem Luftwege erfolgen die Lieferungen franko Ort der Übergabe der Ware zur Beförderung an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt alle Kosten bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an die Luftfahrtgesellschaft im Verkäuferland über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum des Luftfrachtbriefes.

§ 12

Bei Postsendungen erfolgen die Lieferungen portofrei Empfänger, wobei folgendes gilt:

- a) Der Verkäufer trägt alle Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort;
- b) das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschädigung der Ware gehen vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das Postamt des Verkäuferlandes über; dabei gehen zum Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an das Postamt des Verkäuferlandes alle Ansprüche aus dem mit der Post abgeschlossenen Beförderungsvertrag vom Verkäufer auf den Käufer über;
- c) als Lieferdatum gilt das Datum der Postquittung.

§ 13

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die zu liefernde Ware zu versichern, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist.

Kapitel III Lieferfristen

§ 14

1. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat bei Massenerlieferungen von Waren in einzelnen Partien die Verladung der einzelnen Partien zu den im Vertrag festgelegten Fristen nach Möglichkeit gleichmäßig zu erfolgen.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erstrecken sich nicht auf die Lieferung von kompletten Werken und Anlagen.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erstrecken sich ebenfalls nicht auf leichtverderbliche landwirtschaftliche und tierische Produkte mit Saisoncharakter.

Bei Lieferung dieser Waren können die Partner die periodische Verladung innerhalb, der festgelegten Fristen vereinbaren.

§ 15

1. Die Partner können Verträge über Fixgeschäfte abschließen, d. h. solche Verträge, aus denen durch einen unmittelbaren Hinweis oder aus deren Inhalt eindeutig hervorgeht, daß der Vertrag bei Verletzung der Lieferfrist automatisch aufgehoben oder daß der Käufer sofort zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

2. Gemäß den Verträgen, die im Abs. 1 dieses Paragraphen genannt sind, ist der Verkäufer nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Frist zur Durchführung der Lieferung nur mit Einwilligung des Käufers berechtigt.

§ 16

1. Außer den im Vertrag festgelegten Fällen kann der Verkäufer die vorfristige Lieferung oder Teillieferung der Waren nur mit Einwilligung des Käufers durchführen.

2. Wenn der Käufer seine Einwilligung zur vorfristigen Lieferung oder Teillieferung gibt und sich keine weiteren Bedingungen vorbehält, führt der Verkäufer die Lieferung zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen durch.

§ 17

1. Wenn der Käufer die im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Herstellung der Ware nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist erfüllt hat oder wenn der Käufer die von ihm übergebenen Unterlagen später ändert und sofern dadurch für den Verkäufer wesentliche mit der Produktion verbundene Schwierigkeiten entstehen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist entsprechend zu verlängern, jedoch nicht länger als um den Zeitraum, um den der Käufer die Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen verzögert hat, und/oder den Ersatz des im Zusammenhang damit entstandenen tatsächlichen Schadens zu fordern.

2. Über die Verlängerung der Lieferfrist muß der Verkäufer den Käufer rechtzeitig benachrichtigen.

3. In technisch begründeten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer eine andere als im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehene technisch begründete Frist festgelegt werden. Wenn jedoch die Partner keine Einigung erzielen, so kommt die Festlegung des Absatzes 1 dieses Paragraphen zur Anwendung.

§ 18

1. Wenn in einem Vertrag über die Lieferung von Maschinen oder Ausrüstungen konkrete Lieferfristen für ihre Teile nicht vereinbart sind, dann gilt als Lieferdatum der Tag, an dem die Lieferung des letzten Teiles der Maschine oder Ausrüstung erfolgt ist, ohne den diese Maschine oder Ausrüstung nicht in Betrieb genommen werden kann.

2. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen verliert der Käufer nicht seinen Anspruch auf die noch nicht gelieferten Teile.

Kapitel IV

Qualität der Ware; Qualitätsgarantien

§ 19

1. Die Qualitäts- und technischen Merkmale von Waren können insbesondere durch Verweise im Vertrag auf Standards des RGW, Standards anderer internationaler Organisationen, nationale Standards oder andere normativ-technische Dokumente festgelegt werden. Die Qualität einer Ware kann auch durch den Verweis auf zwischen den Partnern vereinbarte Muster oder den Hinweis im Vertrag auf bestimmte Qualitätsmerkmale, die zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurden, festgelegt werden.

2. Wenn die Qualität einer Ware nicht entsprechend Absatz 1 dieses Paragraphen im Vertrag festgelegt wurde, so ist